

Stiftung Freie Gemeinschaftsbank, Basel

Stiftungsstatut

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Stiftung Freie Gemeinschaftsbank** besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz der Stiftung ist Basel.

Art. 2

Die Stiftung unterstützt uneigennützig und transparent Projekte, Initiativen, Forschungsvorhaben, Institutionen sowie kleine und mittelgrosse Unternehmen, die der Allgemeinheit dienen und versuchen, neue Wege im Umgang mit Mensch, Umwelt oder Kultur zu gehen.

Die Unterstützung kann namentlich, aber nicht nur in folgenden Gebieten erfolgen:

- Bildung, Erziehung, Wissenschaft
- Gesundheit, Medizin
- Umwelt, Ökologie, regenerative Energien
- Soziales
- Kunst, Kultur
- sozial und ökologisch verantwortbares Wirtschaften.

Die Stiftung baut in ihren grundlegenden Impulsen auf der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners auf.

Art. 3

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Leistung finanzieller Hilfe zugunsten der zu unterstützenden Projekte. Der Stiftungsrat legt im Einzelfall die geeignetste Art der Unterstützung fest.

Die Stiftung ist vor allem in der Schweiz tätig. Sie kann jedoch auch Aufgaben im Ausland fördern und unterstützen, die ihrem Zweck entsprechen.

Art. 4

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

II. Stiftungsvermögen

Art. 5

Beide Stifterinnen¹ widmen der Stiftung ein Anfangsvermögen von je CHF 50 000.- (Schweizerfranken fünfzigtausend).

Zu weiteren Leistungen als der Widmung des Anfangsvermögens sind die Stifterinnen in keiner Weise verpflichtet.

Das Stiftungsvermögen kann durch dessen Erträge sowie durch Zuwendungen Dritter wie Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Gönnerbeiträge und dergleichen vermehrt werden.

Art. 6

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge als auch das Stiftungsvermögen verwendet werden.

Der Stiftungsrat ist in der Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der anerkannten Grundsätze einer sorgfältigen Vermögensverwaltung frei.

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

III. Organe der Stiftung

Art. 7

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- ein oder mehrere Beiräte im Falle ihrer Einsetzung.

Art. 8

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

¹ Freie Gemeinschaftsbank und Bürgschaftsgenossenschaft zur Förderung freier Initiativen

Der Stiftungsrat ergänzt und konstituiert sich selbst.

Art. 9

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen der Stifterinnen und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Statuten, allfälligen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind.

Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Art. 10

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat die erforderlichen Personen beiziehen. Insbesondere ist er berechtigt, eine Geschäftsstelle einzusetzen.

Art. 11

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die erforderliche Zulassung und Unabhängigkeit verfügen.

Die Revisionsstelle nimmt die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahr. Sie prüft insbesondere, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechen.

Sie erstattet dem Stiftungsrat den gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsbericht. Zudem übermittelt sie der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

Art. 12

Der Stiftungsrat unterbreitet die Jahresrechnung und den Revisionsbericht sowie den Tätigkeitsbericht der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 13

Zur Beratung fachlicher Belange im Bereich des Stiftungszwecks können ein oder mehrere Beiräte eingesetzt werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder der Beiräte und regelt alles Weitere, wie namentlich deren Amtsdauer und Aufgaben.

Art. 14

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung und die Tätigkeit der Organe. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe vorsehen.

IV. Urkundenänderung und Aufhebung der Stiftung

Art. 15

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, der zuständigen Behörde Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Art. 16

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist gemeinnützigen Institutionen im Sinne des Stiftungszwecks zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifterinnen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Revidiertes Stiftungsstatut gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 22. April 2008.

Für den Stiftungsrat:

.....

Alfred Frischknecht
Präsident

.....

Markus Jermann
Mitglied

.....

Felix Staub
Mitglied

.....

Willi Schweighauser
Mitglied

Genehmigt durch das Eidg. Departement des Innern (Eidg. Stiftungsaufsicht) am 11.7.2008.